

CODE OF CONDUCT

DER

**Hekatron Vertriebs GmbH
Brülmatten 9
79295 Sulzburg**

Inhaltsverzeichnis

Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung	3
I. Geltungsbereich	3
II. Einhaltung der Gesetze	3
III. Faire Betriebspraktiken	3
1. Korruption und Bestechung	3
2. Fairer Wettbewerb.....	3
3. Sanktionen	4
4. Schutz von Informationen und geistigem Eigentum	4
5. Geldwäscheprävention	4
6. Datenschutz	4
7. Vermeidung von Interessenkonflikten.....	4
IV. Arbeitszeit	4
V. Menschenrechte	5
1. Privatsphäre	5
2. Belästigung	5
3. Meinungsfreiheit.....	5
4. Abschaffung von Kinderarbeit.....	5
5. Beseitigung der Zwangsarbeit	5
6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit.....	6
7. Vereinigungsfreiheit	6
8. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung.....	6
9. Entlohnung	6
10. Schutz natürlicher Lebensgrundlagen	6
11. Einsatz von Sicherheitskräften.....	7
VI. Umweltschutz und Nachhaltigkeit	7
1. Übereinkommen von Minamata über Quecksilber.....	7
2. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs).....	7
3. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	7
VII. Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien	7
VIII. Verbraucherinteressen	8
IX. Bürgerschaftliches Engagement	8
X. Umsetzung und Durchsetzung	8
1. Kommunikation	8
2. Hinweise auf Verstöße	8

CODE OF CONDUCT ZUR GESELLSCHAFTLICHEN VERANTWORTUNG

Hekatron Vertriebs GmbH bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit weltweit (international meist als ‚CSR‘ bezeichnet). Dieser ‚Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung‘ hält fest, was dies insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvolle Zusammenarbeit und Dialog bedeutet. Die Inhalte dieses Code of Conduct sind Ausdruck unserer gemeinschaftlichen Wertebasis.

Dem Code of Conduct liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für uns, dass wir Verantwortung übernehmen, indem wir die Folgen unserer unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenken und einen angemessenen Interessensausgleich herbeiführen. Wir tragen freiwillig im Rahmen unserer jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft bei. Wir orientieren uns dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.

I. GELTUNGSBEREICH

Dieser Code of Conduct gilt für alle Niederlassungen, Geschäftsstellen und die Zentrale der Hekatron Vertriebs GmbH.

Der Code of Conduct richtet sich an alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Geschäftsleitung. Von jedem Einzelnen wird die konsequente Einhaltung dieses Code of Conduct und etwaiger weiterer interner Richtlinien, die für das jeweilige Aufgabengebiet relevant sind, erwartet.

Der Code of Conduct ist auch dann einzuhalten, wenn die geltenden Gesetze oder Vorschriften weniger weitreichend sind. Sollten strengere Gesetze und Vorschriften gelten als in diesem Code of Conduct niedergelegt, haben diese strengeren Gesetze und Vorschriften Vorrang.

II. EINHALTUNG DER GESETZE

Wir halten die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen wir tätig sind. Bei Ländern mit schwachem institutionellem Rahmen prüfen wir sorgfältig, welche gute Unternehmenspraxis aus dem eigenen Heimatland für verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstützend angewandt werden sollte.

III. FAIRE BETRIEBSPRAKTIKEN

Wir haben geeignete Compliance-Maßnahmen ergriffen, sodass folgende Themen angemessen abgedeckt sind:

1. Korruption und Bestechung

Wir lehnen Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention ab. Wir fördern auf geeignete Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortliche Führung sowie Kontrolle im Unternehmen.

2. Fairer Wettbewerb

Wir verfolgen saubere und anerkannte Geschäftspraktiken sowie einen fairen Wettbewerb. Im Wettbewerb richten wir uns an professionellem Verhalten und qualitätsgerechter Arbeit aus. Mit den Aufsichtsbehörden pflegen wir einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang.

3. Sanktionen

Die geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen und die damit normierte Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sind uns ein weiteres Anliegen. Daher legen wir großen Wert auf die Einhaltung der geltenden und anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen.

Gleichzeitig sorgen wir dafür, dass der Terrorismusfinanzierung kein Vorschub geleistet wird, also dass die geltenden personenbezogenen und länderbezogenen Sanktionsbestimmungen und Embargos bei geschäftlichen Transaktionen eingehalten werden. Geschäftliche Transaktionen und Vertragsschlüsse mit sanktionierten Personen oder Ländern, bei denen sanktionierten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder die in sonstiger Weise den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, lehnen wir strikt ab.

4. Schutz von Informationen und geistigem Eigentum

Wir schützen vertrauliche Informationen und respektieren geistiges Eigentum; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen, Geschäftsgeheimnisse und nichtöffentliche Informationen geschützt sind. Wir beachten die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und behandeln vertrauliche Informationen unserer Geschäftspartner entsprechend.

5. Geldwäscheprävention

Geldwäsche bezeichnet das Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Wir kommen unseren gesetzlichen Pflichten zur Geldwäscheprävention nach und beteiligen uns nicht an Transaktionen, die der Verschleierung bzw. Integration von kriminellen oder illegal erworbenen Vermögenswerten dienen.

6. Datenschutz

Wir verarbeiten, speichern und schützen personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. So werden personenbezogene Daten vertraulich, nur für rechtmäßige, zuvor festgelegte Zwecke und in transparenter Weise erhoben. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Verlust, Veränderung und unerlaubte Verwendung oder Offenlegung geschützt sind.

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir vermeiden intern und extern Interessenkonflikte, die Geschäftsbeziehungen illegitim beeinflussen könnten. Wenn das nicht gelingt, legen wir diese Konflikte offen.

IV. ARBEITSZEIT

Wir halten die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit ein.

V. MENSCHENRECHTE

Wir setzen uns für die Achtung der Menschenrechte ein. Dabei orientieren wir uns an der Internationalen Menschenrechtscharta, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Kernarbeitsnormen der ILO (International Labour Organisation) und den geschützten Rechtspositionen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Insbesondere setzen wir uns für den Schutz der nachfolgend genannten Rechte ein:

1. Privatsphäre

Schutz der Privatsphäre.

2. Belästigung

Schutz der Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch.

3. Meinungsfreiheit

Schutz und Gewährung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

4. Abschaffung von Kinderarbeit

Wir achten das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses schon mit Vollendung des 14. Lebensjahres beschäftigt werden. Ausnahmen bestehen – innerhalb der Grenzen des JArbSchG – auch für Kinder, die während der Vollzeitschulpflicht ein Betriebspraktikum absolvieren.

Kinder unter 18 Jahren dürfen in keinem Fall in den schlimmsten Formen von Kinderarbeit beschäftigt werden. Hierzu zählt insbesondere Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist. Beispiele hierfür sind Nachtarbeit, Arbeit unter gefährlichen Bedingungen oder Arbeit, die mit dem Schulbesuch kollidiert.

5. Beseitigung der Zwangsarbeit

Wir achten das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit und das Verbot aller Formen von Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Wir halten die gesetzlichen Vorgaben einschlägiger Arbeitsschutzgesetze (z. B. Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, Arbeitszeitgesetz – ArbZG, Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG, Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) ein. Insbesondere sehen wir ausreichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe, Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere eine geeigneten Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen sowie hinreichende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten vor.

7. Vereinigungsfreiheit

Wir achten das Recht der Koalitionsfreiheit, wonach insbesondere

- Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- Arbeitnehmer aufgrund der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht diskriminiert werden dürfen oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, und
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

8. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Wir achten das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung. Eine Ungleichbehandlung ist eine Situation, in der eine Person nur oder überwiegend aufgrund bestimmter Merkmale schlechter behandelt wird, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

9. Entlohnung

Wir achten das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns. Ein angemessener Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Löhne sind dann angemessen, wenn sie die Beschäftigten in die Lage versetzen, an den anderen Rechten teilzuhaben, insbesondere den Rechten auf soziale Sicherheit, Gesundheitsversorgung, Bildung und einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Nahrung, Wasser und Sanitäranlagen, Wohnung, Kleidung, etc.

10. Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Wir achten das Verbot der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlicher Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch, durch die geschützte Rechte wie das Recht auf Leben, Gesundheit, Wasser, Nahrung und Sanitäreinrichtungen verletzt werden.

Wir achten das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern oder Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder der anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

11. Einsatz von Sicherheitskräften

Wir verpflichten uns, bei der Beauftragung oder der Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte durch Unterweisungen und Kontrollen sicherzustellen, dass durch deren Einsatz das Verbot von Folter oder von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht missachtet, Leib oder Leben nicht verletzt und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. UMWELTSCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT

Wir erfüllen die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die unsere jeweiligen Betriebe betreffen, und handeln an allen Standorten umweltbewusst. Wir gehen ferner verantwortungsvoll gemäß den Grundsätzen der Rio-Deklaration mit natürlichen Ressourcen um.

Alle Mitarbeitenden werden zum Umweltschutz sensibilisiert und es werden notwendige Schulungsmaßnahmen sowie Trainings angeboten.

Wir haben geeignete Umweltschutzmaßnahmen ergriffen (z. B. die Implementierung eines betrieblichen Umweltschutzmanagementsystems), die folgende Themen angemessen abdecken:

- Zielsetzung, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen sowie deren kontinuierliche Verbesserung;
- Umweltaspekte wie die Reduzierung der CO₂-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien, Sicherstellung der Wasserqualität und Reduzierung des Wasserverbrauchs, Sicherstellung der Luftqualität, Förderung der Ressourceneffizienz, Reduzierung des Abfalls und seine fachgerechte Entsorgung sowie verantwortlicher Umgang mit gefährlichen Stoffen für Mensch und Umwelt.

Dabei sind die nachfolgend genannten Umweltschutzvorschriften für uns von herausgehobener Bedeutung:

1. Übereinkommen von Minamata über Quecksilber

Wir beachten die Vorgaben der Quecksilber-Verordnung (VO (EU) 2017/852) und des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber.

2. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Wir beachten die Vorgaben der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (VO (EU) 2019/1021) und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe.

3. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Wir beachten die Vorgaben der Abfallverbringungsverordnung (VO (EG) 1013/2006) und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

VII. VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG VON MINERALIEN

Wir ergreifen mit der erforderlichen Sorgfalt Maßnahmen, um in unseren Produkten die Verwendung von Konfliktmineralien zu vermeiden, um so Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder Ähnlichem vorzubeugen.

VIII. VERBRAUCHERINTERESSEN

Soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, halten wir uns an verbraucherschützende Vorschriften sowie an angemessene Vertriebs-, Marketing- und Informationspraktiken. Besonders schutzbedürftige Gruppen (z. B. Jugendschutz) genießen besondere Aufmerksamkeit.

IX. BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Wir tragen zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der wir tätig sind und fördern entsprechende freiwillige Aktivitäten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

X. UMSETZUNG UND DURCHSETZUNG

Wir unternehmen alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden. Vertragspartnern soll auf Verlangen und im Rahmen von Gegenseitigkeit über die wesentlichen Maßnahmen berichtet werden, so dass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogene oder sonst schützenswerter Informationen besteht nicht.

Alle Mitarbeitenden werden zu den Inhalten des Code of Conduct sensibilisiert und bedarfsgerecht zu relevanten Themen geschult.

Verstöße gegen den Code of Conduct werden nicht geduldet und können zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

1. Kommunikation

Wir kommunizieren offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden sowie anderen Interessens- und Anspruchsgruppen. Alle Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt, nicht unlauter verändert oder vernichtet und sachgerecht aufbewahrt.

2. Hinweise auf Verstöße

Wir bieten unseren Mitarbeitenden und Geschäftspartnern sowie sonstigen Personen Zugang zu einem geschützten Mechanismus, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Code of Conduct vertraulich melden zu können.

Wir haben dafür ein Beschwerde- und Meldeverfahren implementiert. Falls Sie einen Hinweis haben, wenden Sie sich bitte direkt oder anonym über unsere Homepage.

02.05.2024

Hekatron Vertriebs GmbH

Geschäftsführung



Petra Riesterer



Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg
Tel: +49 7634 500-0
hekatron-brandschutz.de